Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

76 (29.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 76 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 29. März 1876.

Frankreich.

☍ **Paris**, 26. März. Wenn das Abgeordnetenhaus gestern, wie vor ihm der Senat, in den Wahlen des Ausschusses für die Amnestievorlagen deutlich genug den Entschluß zu erkennen gegeben hat, eine Generalamnestie abzulehnen und partielle Begnadigungen dem Senatsoberhaupte allenfalls im Verein mit einer gemischten Kommission von Senatoren und Abgeordneten, die aber nach Lage der Verfassung nur eine berathende Stimme haben könnte, anheimzustellen, so kann es in diesem Entschlusse durch die Haltung, welche die Commune-Flüchtlinge selbst am Vorabende der bezüglichen Debatte beobachten, nur bestärkt werden. Man kennt die herausfordernde Art und Weise, wie sie den Jahrestag ihres Aufstandes in Bern und Lausanne gefeiert haben. Die radikalen „Droits de l'homme", welche vor der Hand in Lagny erscheinen, bis ihnen die Aufhebung des Belagerungszustandes die Uebersiedlung nach Paris gestattet, zählen — es ist das ein öffentliches Geheimniß — zu ihren Mitarbeitern Henri Rochefort, welcher unter der Signatur X in der bekannten Manier der „Lanterne", beiläufig gesagt, ohne irgend ersichtlichen Erfolg im Publikum, dreimal wöchentlich an den herrschenden Zuständen seinen Witz übt. Aus bloßem Taktgefühl, sollte man meinen, hätte Rochefort in dem Augenblicke, da in Versailles die Amnestie erörtert wird, diese Frage, welche nicht nur ihn, sondern auch so viele noch in der Gefangenschaft und Deportation schmachtende Genossen seiner Partei angeht, außer dem Bereiche seiner Epigramme lassen sollen. Keineswegs! Als ob er es darauf abgesehen hätte, der Amnestie auch ihre letzten Freunde abwendig zu machen, reibt er sich mit seinem sophistischen Spotte an Dufaure, an Mac-Mahon, an Thiers und schickt nach Lagny Brandartikel, welche jenen, die ihm die Verurtheilung zur Deportation zugezogen hatten, auf ein Haar gleich sehen.

„Amnestie," witzelt er, „ist der Titel eines Gesetzes, Clémence (Milde) ist der Name einer Kammerzofe. Den Unglücklichen, welche sechstausend Meilen weit verschmachten, die Milde des Staatsoberhauptes vorzuspiegeln, heißt zur Grausamkeit noch überflüssiger Weise die Ironie fügen. Vermöge eines jener Zufälle, für die wir nicht verantwortlich sind, ist Hr. v. Mac Mahon in der Lage, als Oberhaupt des Staats Diejenigen zu begnadigen, welche er als Oberhaupt der Armee in der scheußlichen Maiwoche bekämpft hatte. Die Insurgenten sind in seinen Augen nicht bloß die Anstifter eines Bürgerkriegs, sondern Leute, die ihn mit Flintenschüssen traktirt haben. Er betrachtet sie offenbar weniger als Feinde der gegenwärtigen Gesellschaft, denn als Wütheriche, die ihm selbst nach dem Leben getrachtet haben. Wenn also irgend Jemand in Frankreich unfähig ist, die Lage der Commune-Verurtheilten mit der nöthigen Ruhe und Unparteilichkeit zu würdigen, so ist es gewiß der ehemalige Befehlshaber der Truppen von Versailles. Ist wohl jemals Cromwell beauftragt worden, den Prozeß Karl's I. zu revidiren? Hr. Dufaure scheint uns sagen zu wollen: „Wir werden voller Mitleid sein, denn man kennt uns als unbarmherzig, und der beste Beweis, daß wir Milde walten lassen werden, ist, daß wir keinen Augenblick aufgehört haben, mit der äußersten Strenge vorzugehen." Z. B. der Abg. Millière, der niemals seine Demission als solcher gegeben und keinerlei Antheil an irgend einem Akte der Commune genommen hatte, mit welcher er vielmehr offen im Kampfe lag; Millière, dem man weder eine insurrektionelle Handlung, noch auch nur einen Zeitungsartikel zur Last legen konnte, wird in bürgerlicher Kleidung bei seinem Schwiegervater verhaftet und, obgleich nach dem Gesetze unverletzlich, ohne Urtheil, ohne Verhör massakrirt. Dieses Verbrechen, welches ohne Gleichen in der Geschichte dasteht, weil es dem allgemeinen Stimmrecht den Schutz des Gesetzes versagt, während Ludwig XVI., Danton, Camille Desmoulins, St. Just und Robespierre gerichtet worden sind; dieses Verbrechen ist noch zur Stunde ungestraft, und die es begangen haben, sind dafür befördert worden. Wahrscheinlich ist es diese „Milde", von welcher Hr. Dufaure sprechen will."

Wenn dies der Geist der Versöhnung ist, welchen Victor Hugo und Raspail anrufen, kann man sich nicht wundern, wenn auch die Linke des Abgeordnetenhauses sich die Ohren verstopft.

Der General Wimpffen, welcher, wie bereits gemeldet, in Saint-Denis als republikanischer Kandidat auftritt, kam in einer vorgestern abgehaltenen Wählerversammlung mit seinen neuen Parteigenossen arg in's Gedränge. Ein radikaler Mitbewerber, Hr. Loiseau-Pinson, rühmte sich nämlich, schon vor vierzig Jahren in dem bekannten Putsche der Rue Transnonain für die gute Sache gekämpft zu haben, und überhäufte bei dieser Gelegenheit den Marschall Bugeaud, der damals die Insurgenten zu Paaren trieb, mit den heftigsten Schmähungen. General Wimpffen, welcher selbst lange unter Bugeaud gedient hatte, glaubte gegen diese Angriffe auf eine nationale Berühmtheit protestiren zu sollen; allein die Versammlung nahm entschieden die Partei Loiseau-Pinson's, und Wimpffen verließ mißmuthig und um eine Illusion ärmer den Saal.

Badische Chronik.

Mannheim, 24. März. Die Bilanz der Rheinischen Kreditbank führt unter den Aktiven Kontokorrentbilancen mit 18,647,000 M., Wechselbestände mit 5,204,000 M., Effekten mit 2,400,000 M., Konsortialantheile (außer einem inzwischen fast ganz realisirten Antheile beim Müchner Stadtanleihen mit 1,235,000 M.) im Betrage von 952,000 M., endlich Kassa mit 609,000 M. auf; den Gesammtaktiven mit 29,413,965 M. 21 Pf. stehen außer dem Aktienkapikale (12 Mill.) der Acceptationskonto mit 6,124,000 M., verschiedene Gläubiger mit 8,579,000 M., Reservefonds-Konto mit 1,495,000 M., einige kleinere Konti mit 205,600 M. gegenüber, so daß sich ein Reingewinn von 1,010,045 M. 38 Pf. für das Geschäftsjahr 1875 ergibt, nachdem von dem Bruttogewinne die Handlungsunkosten mit 283,000 M. (darunter 51,463 M. Steuern) und für Abschreibungen und Ergänzung des Delcrederekonto 90,600 M. gedeckt worden sind. Die Aktionäre werden eine Dividende von 6¾ Proz. erhalten. — Für den freiwillig ausgetretenen Stadtrath Hrn. W. Köpfer fand heute die Ersatzwahl statt. Seitens der national-liberalen Stadtverordneten wurde letzten Dienstag beschlossen, sich an der Ergänzungswahl zu betheiligen und den Stadtverordneten Privatmann D. Aberle sen. zu wählen. Von diesem Beschlusse wurden die demokratischen Stadtverordneten verständigt mit dem Anfügen, daß im Interesse der Stadt bei Wahlen und andern städtischen Angelegenheiten der politische Gegensatz künftig zum Schweigen gebracht werden möge. Die demokratischen Stadtverordneten erklärten der entsendeten Abordnung, daß, so sehr dieser Schritt des Entgegenkommens zu begrüßen sei, er für diesmal zu spät komme, da man sich bereits auf Hrn. Kaufmann Georg Ziller verständigt habe. Bei der heutigen Wahl erhielt Letzterer 70 Stimmen, Hr. Aberle 24 Stimmen.

Mannheim, 26. März. Wenn eine von Akt zu Akt sich einfältiger benehmende Frau Voltaire's Ausspruch, in Frankreich müsse man entweder Hammer oder Ambos sein, sich dahin zurechtlegt, der Mensch sei entweder Citrone, oder er werde als Citrone ausgepreßt, so ist dies gewiß kein genügender Grund, einen Schwank, der ebensogut Verwirrungen oder Mißverständnisse heißen könnte, „Citronen" zu benennen, wie die letzten Freitag hier in Szene gegangene Novität von Rosen heißt. Nur im Passivum, für Menschen, die nach dem bon plaisir Anderer gelenkt und ausgepreßt werden, mag der Ausdruck hingehen, aber die Citrone als Hammer, als Aktivum — geht über den Schwank hinaus. Das Stück erfüllt aber trotzdem die Aufgabe, die Zuhörer zu unterhalten und zum Lachen zu bringen, wenn auch für den kargen Inhalt — drei beim ersten Auftreten sichtlich für einander vorausbestimmte Paare werden durch die Citronenpläne einer intriganten Einfalt vorübergehend in Sorge und Verwirrung gebracht, bis endlich die Contrecitrone des jungen Rechtsanwalts aller Sorge ein Ende macht — vier Akte des Guten zu viel sind. Gespielt wurde ganz vortrefflich, und dürften die Leistungen der Frau Rocke und des Hrn. Pichler in Rollen dieser Art geradezu als mustergiltig bezeichnet werden, wie denn überhaupt unsere Bühne für das Lustspiel ein Ensemble bietet, welches auch an der größten Bühne kaum Etwas zu wünschen übrig ließe.

≌ Von der Schweizer Grenze, 23. März. Wie wir erfahren, kam in der jüngsten Gemeindeversammlung zu Winterthur die Lage des Eisenbahn-Unternehmens Wyterthur-Singen-Kreuzlingen, bezhw. dessen Fortsetzung nach Westen zur Diskussion. Hr. Stadtpräsident Blauer bezeichnete die Situation als keineswegs hoffnungslos, da die Solidarität der Interessen die Existenz der Unternehmung sichere. Nach längerer Debatte wurde folgender Antrag fast einstimmig zum Beschluß erhoben:

„Der Stadtrath Winterthur ist ermächtigt, diejenigen Aktieneinzahlungen, welche auf den Fiskus des Kantons Zürich nach Maßgabe der kilometrischen Länge der Bahn Winterthur-Zofingen im Gebiete des Kantons Zürich entfallen, mit 1,875,000 Fr. — abzüglich bereits eingezahlter 468,750 Fr. — an die Kasse der schweizerischen Nationalbahn zu leisten, gegen Cession der der Eisenbahn-Gesellschaft an den Züricherischen Fiskus zustehenden Forderungsansprüche und gegen Einhändigung einer Erklärung des Regierungsrathes, wodurch sich dieser unbeschadet seiner Rechtsstellung zu der Gesellschaft verpflichtet, den von der Stadt Winterthur auf Rechnung des Staates geleisteten Vorschuß zurückzubezahlen, jedoch unter folgenden Vorbehalten: 1) Bevor irgend eine Zahlung geleistet wird, hat sich die Direktion der schweizerischen Nationalbahn darüber auszuweisen, daß die finanzielle Grundlage des Unternehmens nach jeder Richtung sowohl mit Bezug auf den Bau und daraus etwa resultirende Budgetüberschreitungen, als auch in Beziehung auf den Betrieb und daraus alljährlich sich ergebende Defizite gesichert ist; 2) die Direktion der schweizerischen Nationalbahn ist verpflichtet: a. daß sie mit aller Beschleunigung eine eingreifende Vereinbarung des Bahnunternehmens im Allgemeinen, — und im Betriebe des Theilstücks Winterthur-Singen-Kreuzlingen im Besonderen im Sinne möglichster Kostenersparniß eintreten lasse; b. daß der Stadtrath Winterthur mit der ersten Einzahlung ermächtigt sei, eine eigene Kontrole-Instanz über die Eingänge und Verwendung der Gelder für das Theilstück Winterthur-Zofingen, sowie zur Ueberwachung der sub. 1 u. 2 gestellten Anforderungen einzuführen. — Die andauernd kalte Witterung hat auch bei uns die Holzpreise erheblich gesteigert, und wir vernehmen, daß dieser Tage bei einer Steigerung im Stockacher Stadtwalde für das Klafter buchenes Scheiterholz 32 fl. (= 54 M. 86 Pf.) erlöst wurden.

Literarisches.

Im Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung in Freiburg im Breisgau ist dieser Tage ein etwa 6 Bogen starkes Werkchen erschienen, betitelt: „Streitfragen aus dem Autorrecht mit Bezug auf zwei Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts von Hermann von Hillern, Großh. bad. Kreis- und Hofgerichts-Direktor", welches bei der Dürftigkeit der deutschen Literatur über Urheberrecht und der einschlägigen Präjudizien die Aufmerksamkeit der rechtsgelehrten Welt in hohem Grade in Anspruch nehmen dürfte.

---

* Paris, 24. März. Ein recht bizarrer Fall von Unterschiebung kam gestern vor dem 2. Kriegsgericht von Paris zur Verhandlung. Ein Grenadier der Garde, Namens Chaplat, war im Jahre 1861 desertirt, hatte sich Jahrelang im Auslande herumgetrieben und wurde im Jahre 1869, da er sich längst vergessen glaubte, im Yonne-Departement erkannt, ergriffen und von Gendarmen nach Auxerre geführt, von wo er mit der Eisenbahn nach Paris spedirt werden sollte. Unterwegs trifft er in Avallon im Gefängniß mit einem Landstreicher, Namens Maréchal, zusammen, klagt diesem unter bitteren Thränen sein Leid, wie er eben im Begriff gewesen wäre, sich zu verheirathen, wie er nun auch ein braves Mädchen ins Unglück bringe und dergleichen mehr, und überredet den gutmüthigen Vagabunden endlich, sich an seine Stelle zu setzen. Dem brod- und obdachlosen Tagedieb Maréchal war nicht zu viel daran gelegen, zwei Jahre — denn mehr sollte es nach der Versicherung Chaplat's nicht absetzen — in den Mauern einer Strafanstalt zu verbringen; zudem eröffnete sich für ihn nach der Versicherung seines Sosias die Aussicht, nach verbüßter Strafe in eine Disziplinarkompagnie nach Afrika geschickt zu werden, was auf seine Bummlerphantasie einen besondern Reiz ausgeübt zu haben scheint; endlich war Chaplat in der Lage, ihm nicht unbedeutende pekuniäre Vortheile anzubieten: 10 Fr. auf die Hand, dann in Vermanton, wo die Beiden in einem unbewachten Augenblicke ihre Legitimationspapiere austauschen werden, nochmals baare 200 Fr., wozu endlich noch 1000 Fr. treten sollen, die für Chaplat, welcher seiner Zeit als Stellvertreter gedient hatte, als Prämie im Kriegsministerium erlagen. So wurde man bald Handels einig. In Vermanton sagte Maréchal zu den Gendarmen, er hätte keine Papiere bei sich und möchte sich, ehe er seine Heimath verließe, gern mit einem Passe versehen. Da müssen Sie mit uns bis Auxerre kommen, sagten die arglosen Gendarmen, denn hier in der kleinen Kreisstadt kann Ihnen Niemand einen Paß ausstellen. Das war es gerade, was die Beiden wollten. Maréchal steckte auf dem weiteren Marsche Chaplat seine Papiere zu; die Gendarmen lieferten beide Individuen zusammen in Auxerre aus, und als dort Chaplat aufgerufen wurde, trat Maréchal für ihn, dann trat Chaplat für Maréchal vor. Chaplat wurde bald wieder entlassen und Maréchal an seiner Statt zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilt. Das hohe Strafmaß mochte ihn nicht gerade angenehm überraschen, aber er blieb der einmal angenommenen Rolle treu, saß seine fünf Jahre geduldig ab und wurde dann in eine Strafkompagnie, jedoch nicht in Afrika, sondern in den Kolonien gesteckt. Das war gegen die Abrede und hier regt sich endlich in Maréchal das Gefühl der gekränkten Menschenwürde. Bei der ersten Gelegenheit entwich er nach Neuseeland, kam aber aus Noth nach seinem Standorte Saint-Pierre Miquelon zurück, wurde auf's Neue gefaßt, nach Frankreich gebracht und in Brest zur Degradation und zu zehnjähriger Einschließung verurtheilt. Noch büßte er eine Weile diese neue Strafe in Fouterrault, als ihm endlich die Geduld riß und er in einem Briefe an den Kriegsminister die ganze Wahrheit an den Tag brachte. Nun wurde wieder auf Chaplat gefahndet. Dieser hatte sich, nachdem er eine Weile in Belgien und der Schweiz herumgewandert, in seinem heimathlichen Dorfe niedergelassen, verheirathet und lebte als glücklicher Schuster und Vater mehrerer Kinder, als er jetzt noch einmal vor das Kriegsgericht gefordert wurde, um sich für seine Desertion von 1861 zu verantworten. Er wird zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt, während Maréchal dem Marineminister zur Verfügung gestellt wird, damit dieser die Annullirung des Brester Erkenntnisses veranlasse. Der Vagabund von Avallon hatte statt vierundzwanzig Stunden sechs Jahre im Gefängniß oder im Strafdienst geschmachtet.

---

* London, 22. März. Vor dem Kanzleigericht kam gestern ein interessanter Fall zur Verhandlung, bei welchem ein bayrischer Unterthan, Alois Reiner, auf Herausgabe von Dokumenten Seitens des Ministeriums für Indien drang, welche ihn, wie er behauptete, in den Stand setzen würden, seine Ansprüche auf große Besitzungen in Indien, die sogenannten Pergunnah-Güter, westlich vom Jamna, geltend zu machen. Er begründet dieselben in folgender Weise: Im Jahr 1755 wanderte Johann Reiner aus Mindelzell in Bayern, der, wie er geschildert wird, ein höchst unchristlicher Gesell gewesen sein muß, aus der Heimath, nachdem er zuerst sein väterliches Erbtheil an seinen Bruder Anton um 50 Gulden verkauft hatte. Zuerst trat er in französische Dienste, ging dann nach Indien und ließ sich von den Engländern anwerben, desertirte aber bald und kämpfte gegen die Engländer, trat dann als Condottiere auf eigene Faust auf und stand als solcher im Solde mehrerer indischer Fürsten. Schließlich nahm er bei der ostindischen Compagnie Dienst. Durch seine Härte, Grausamkeit — einmal ließ er zu Patna kalten Blutes 200 gefangene Engländer niedermachen — und durch ein seinem Charakter entsprechendes Aeußere erwarb er sich bei den Franzosen den Beinamen „Le Sombre", der bei den Indern in „Sumroo" überging. Unter diesem Beinamen war er besser bekannt, als unter den verschiedenen Namen — Reinard, Reignard, Renard und Raymond — welche er nach einander als französische Varianten zu seinem bayrischen Namen führte. Von Razil Khan, einem eingebornen Fürsten, erhielt er als Belohnung für seine Dienste die Provinz Sirdana und andere Besitzungen im Duab zum Lehen auf Lebenszeit, mit der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Truppen für seinen Lehensherrn zu halten. Auch außerhalb des Duab, im Bezirke von Gur Gaon, westlich vom Jumna, fielen ihm Ländereien zu, und dies sind die „Pergunnah-Estates", um welche es sich handelt. Johann Reiner starb 1778, ohne eine letztwillige Verfügung über sein Eigenthum getroffen zu haben. Dasselbe wurde von seiner Wittwe, der Begum Sumroo, übernommen, nachdem auch ein Sohn aus früherer Ehe, Louis Reiner, oder Zuffur Gaul Khan, gestorben war. Sie wurde von der ostindischen Compagnie im Jahr 1803 als rechtmäßige Besitzerin anerkannt, bei ihrem Tode im Jahr 1836 aber nahm die Compagnie selbst die Güter und alle auf ihren Besitz bezüglichen Dokumente weg und im Jahr 1858 gingen dieselben an die Krone über. Der Kläger Alois Reiner ist der Enkel des obenerwähnten Anton, des Bruders, dem Johann Reiner vor seiner Abreise das väterliche Erbtheil verkaufte. — Das Ministerium für Indien aber ist zur Herausgabe der fraglichen Dokumente nicht verpflichtet, auch gehört die Klage vor einen indischen und nicht vor einen englischen Gerichtshof, und so wurde Alois Reiner mit seiner Forderung vom Kanzleigericht zurückgewiesen. Wenn er nach Kalkutta geht, wird er schwerlich bessere Fortschritte machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 27. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.—, per Sept.-Okt. 210.50. Roggen per April-Mai 154.—, per Mai-Juni 153.—. Rüböl per April-Mai 59.80, per September-Oktober 62.50. Spiritus loco 44.10, per April-Mai 44.70, per August-September 48.80. Hafer per April-Mai 161.50, per Mai-Juni 161.—.

Köln, 27. März. (Schlußbericht.) Weizen niedr., loco hiesiger 22.—, loco fremder 23.—, per März 20.90, per Mai 20.80, per Juli 21.25. Roggen —, hiesiger 16.—, per März 14.30, per Mai 15.15, per Juli 15.30. Hafer —, loco 18.—, per März 17.80, per Mai 17.30. Rüböl —, effekt. 32.—, per Mai 31.20, per Oktober 32.20. Schön.

Hamburg, 27. März. Schlußbericht. Weizen fester, per April-Mai 206 G., per Mai-Juni 208 G., per Juni-Juli 211 G. Roggen —, per April-Mai 149 G., per Mai-Juni 152 G., per Juni-Juli 154 G.

Bremen, 28. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.75 b., —.— Br., per März —.— b., 13.— Br., per April-Mai 12.50 b., —.— Br., per Sept.-Okt. 13.— Br. — Fest.

Mainz, 27. März. Weizen per März 22.—, per Mai 21.70, per Juli 22.25. Roggen per März 15.40, per Mai 15.40, per Juli 15.75. Hafer per März 17.85, per Mai 17.40. Rüböl per Mai 31.80, per Okt. 32.30.

Mannheim, 27. März. [Mitgetheilt von Rabus & Stoll.] Die Stimmung am heutigen Getreidemarkt war etwas matter, doch blieben Preise unverändert und zwar für Weizen 24 bis 21½ M.; Roggen 17½ bis 16 M.; Gerste 21 bis 17 M.; Hafer 17½ bis 17¼ M. Alles per 100 Kilo netto.

Für Sämereien zeigte sich auch vergangene Woche dringender Bedarf von allen Seiten und die wenigen Inhaber bedingen flott die höchsten Preise. Rothsaat und Luzerne sind kaum mehr aufzutreiben. Gelbklee und Steinklee bis auf Kleinigkeiten zusammengeschmolzen. Esparsette etwas mehr beachtet als seither. Wir notiren je nach Qualität: Rothsaat von 72 bis 80 M., Luzerne von 75 bis 100 M., Gelbklee von 35 bis 45 M., Steinklee von 17 bis 21 M., Esparsette doppelte 18 bis 18½ M., einfache 15½ M. Alles per 50 Kilo.

† **Paris**, 27. März. Rüböl per März 72.50, per April 72.75, per Mai-August 76.—, per Septbr.-Dezbr. 77.—. Spiritus per März 46.50, per Mai-August 47.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 58.75, per Mai-August 60.—. Mehl 8 Mark, per März 59.—, per April 59.25, per Mai-Juni 60.25, per Mai-August 61.25. Weizen per März 27.25, per April 27.25, per Mai-Juni 27.50, per Mai-August 28.50. Roggen per März 17.50, per April 17.50, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.—. Veränderlich.

Amsterdam, 27. März. Weizen unveränd., per März —.—, per Mai —.—, per Nov. 308. Roggen unveränd., loco —.—, per März —.—, per Mai 181.—, per Juli 184.—, per Oktober —. Rüböl loco 36¾, per Mai 36⅙, per Herbst 36¾. Raps loco —, per Frühjahr —, per Herbst 388.

Antwerpen, 25. März. Raff. Petroleum höher, blank dispon. 31 bez., 31¼ Br., März 31 bez., 31¼ Br., April 30½ bez., 30¾ Br., Septbr. 31½ Br., Jan.-Apr. 32 Br. — Amerikan. Schmalz behauptet, Marke Wilcox dispon. fl. 36¾. — Amerikan. Speck fest, long dispon. frs. 139–140, short disp. 141—142. — Wolle unverändert. Umsatz 280 B. La Plata. — Kurz Köln 122.80.

London, 25. März. Rüböl, br. engl. 32 sh. 3—6 d. Leinöl loco 23 sh. 3 d. Zucker, Umsatz der Woche loco 2250 Faß, schwimmend nach Großbritannien 420 Faß. Kaffee. Eine Ladung Rio- per „Neptun" wurde auf Basis von 76 sh. für Triest begeben. Eine Ladung Santos- per „Amenia" fand zu 75 sh. für den Kontinent Nehmer.

London, 27. März. (11 Uhr.) Consols 94 5/16, Lomb. 9, Ital. 70½, Türken 16 9/16.

London, 25. März. (2 Uhr.) Consols 94⅜, 1885r Amerik. 105½.

Liverpool, 27. März. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 B. Ankünfte aus Amerika 1/32 niedriger.

New-York, 25. März. Goldagio 114. London 4,87. — Mehl extra State D. 5.30. Rother Frühjahrsweizen D. 1.37. Fracht für Getreide 8½. — Petroleum Standard white 14¾ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 14¼. Speck 13⅝. — Kaffee, Rio 17. — Baumwolle middl. Upland 13⅜ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 10,000 Ballen, Export nach England 7,000 B., nach dem Continent 2000 B.

Hamburg, 24. März. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Wieland", Kapitän Hebich, welches am 8. März von hier und am 11. März von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 11 Tagen 18 Stunden am 23. März, Abends 10 Uhr, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
27. Mttgs. 2 Uhr	740.4	+14.8	54	E.	bewölkt	—
„ Nachts 9 Uhr	739.8	+11.6	75	„	bedeckt	—
28. Mrgs. 7 Uhr	739.2	+ 9.6	85	„	„	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

A.921. **Rast**, Amtsbezirk Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher in der Gemeinde Rast betr.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, Seite 43, werden sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern sich eingeschriebene Einträge schon mehr als dreißig Jahre befinden, hiermit aufgefordert, dieselben erneuern zu lassen, wenn solche noch Giltigkeit haben, und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge, auf Grund des § 24 der Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 31. Januar 1874, sowie nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 gestrichen werden.

Das Verzeichniß der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten liegt auf dem Rathszimmer dahier zur Einsicht offen.

Rast, den 25. März 1876.

Das Pfandgericht: Bürgermeister Weidele.
Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Weiß.

A.871. 2. Gemeinde **Gutenstein**, Amtsbezirk Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Gutenstein, Amtsbezirk Meßkirch,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause hier zur Einsicht offen liegt.

Gutenstein, den 21. März 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Blender.
Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Ramsperger.

Bürgerliche Rechtspflege.

Warnung.

A.895. Nr. 1844. **Waldkirch**. Der ledigen Maria Disch von Unterprechthal ist ein von der Bezirkssparkasse Waldkirch unterm 20. Februar 1866, Nr. 2220, ausgestelltes Sparkassenbüchlein über eine Einlage, welche auf 1. Januar d. J. 309 M. 58 Pf. betrug, abhanden gekommen. Es wird gegen den Erwerb dieses Büchleins gewarnt.

Waldkirch, den 23. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Speri.

Oeffentliche Aufforderungen.

A.896. Nr. 2284. **Eppingen**. In Sachen des Andreas Hörn von Richen gegen Unbekannte, Eigenthum betr., werden auf klägerischen Antrag alle Diejenigen, welche an dem vom Kläger im Jahr 1848 erkauften Grundstück:

5 Ar 93 Meter Weinberg im Uberberg, einers. Georg Speer und Jakob Speer, anders. Georg Ziegler, Gemarkung Richen,

— in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, Rechte und Ansprüche dieser Art

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für verloren gegangen erklärt werden.

Eppingen, den 23. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

A.893. Nr. 3209. **Villingen**.
J. S. Josef Schlenker von Fischbach gegen unbekannte Berechtigte, Eigenthum betr.

Da in Folge diesseitiger Aufforderung vom 7. Januar d. J., Nr. 134, weder dingliche, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an der dort bezeichneten Liegenschaft geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Villingen, den 21. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

Ganten.

A.905. Nr. 2949. **Ettenheim**. Gegen Müller Josef Bürkle von Herbolzheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 7. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Ettenheim, den 22. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempp.
Schulz.

A.907. A.-G.-Nr. 8060. **Pforzheim**. Gegen die Firma K. & Th. Strauß dahier und deren Inhaber, die Fabrikanten Karl & Theodor Strauß allda, haben wir unter Vorbehalt nachträglicher Bestimmung des Tags des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens der Firma Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 24. April,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 13. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

A.890. Nr. 9680. **Freiburg**.
Die Gant gegen Agent Josef Eble von Freiburg betr.

1) Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2) Wird der Ausbruch des Zahlungsunvermögens auf 20. Januar 1874 festgesetzt.

Freiburg, den 20. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.
Schorr.

A.903. Nr. 9744. **Karlsruhe**.
Die Gant des Gastwirths Friedrich Maurer von hier betr.

Werden alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 24. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

A.857. Nr. 11,078. **Mannheim**.
Die Gant des Schreiners Sigmund Wahl in Mannheim betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 14. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wengler.

A.885. Nr. 11,086. **Mannheim**.
Die Gant des Nachlasses des Wilhelm Zeh von Ilvesheim betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 17. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buol.

Vermögensabsonderungen.

A.880. Nr. 3147. **Konstanz**. Die Ehefrau des Josef Gut, Anna Maria, geb. Haug, von Unterglashütten hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 27. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 15. März 1876.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Rieder.
Schaaff.

Verschollenheitsverfahren.

A.839. Nr. 7553. **Bruchsal**.
Die Verschollenheitserklärung des Johann Reiser, ledig, von Zeuthern betr.

Beschluß.

Johann Reiser von Zeuthern soll im Jahr 1868 im Alter von circa 18 Jahren, ohne einen Bevollmächtigten zurückzulassen, nach Amerika ausgewandert sein.

Derselbe wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht anher zu geben, ansonst er für verschollen erklärt und sein Vermögen den muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Bruchsal, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. von Stockhorn.

A.838. Nr. 3055. **Bühl**. Karl Strack von hier, der im Jahr 1863 nach Amerika gegangen, hat seither nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner Geschwister wird er aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich zu geben, widrigens er für verschollen erklärt würde.

Bühl, den 15. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Waenker.

A.850. Nr. 2168. **Eppingen**. Johann Georg Beck von Gemmingen, welcher nach Angabe seines Neffen Jakob Beck von Ittlingen über 30 Jahre von seinem Heimathsort Gemmingen abwesend ist und seit 20 Jahren Nachricht von sich nicht gegeben hat, wird auf Antrag seines Neffen aufgefordert,

binnen Jahresfrist

von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Nachricht zu geben, widrigenfalls seine Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin er für verschollen erklärt werde.

Eppingen, den 18. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

A.875. Nr. 3307. **Tauberbischofsheim**.

Beschluß.

Die ledige Karolina Nunn von Königheim, Tochter des im Jahr 1861 in Amerika verstorbenen Magnus Nunn, hat seit mehr als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben und ist der gegenwärtige Aufenthalt unbekannt.

Dieselbe wird hiemit aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

zu melden, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Tauberbischofsheim, den 20. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

A.874. Nr. 11,049. **Heidelberg**. Jakob Kuhn von Schönau sei für verschollen zu erklären und dessen Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz zu übergeben.

Heidelberg, den 17. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

A.884. Nr. 2402. **Weinheim**.
Die Verschollenheit des Schuhmachers Georg Peter Schuhmann III. von Weinheim betr.

Nachdem Schuhmacher Georg Peter Schuhmann III. von hier der diesseitigen Aufforderung vom 17. März v. J., Nr. 2002, keine Folge geleistet, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen dessen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Weinheim, den 20. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

Entmündigungen.

A.840. Nr. 3104. **Breisach**. Die ledige Sofie Erbsland, Tochter des † Georg Erbsland und der † Maria Anna, geb. Fischer, von Sasbach wurde unterm Heutigen wegen Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 499 verbeistandet und als deren Beistand Heinrich Fischer, Landwirth von Sasbach, aufgestellt.

Breisach, den 7. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

A.891. Nr. 6591. **Offenburg**. Durch Urtheil vom Heutigen wurde Michael Hertwig von Urloffen wegen bleibender Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und Josef Wörner von Urloffen zum Vormund desselben ernannt.

Offenburg, den 16. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bräunig.
Nägele.

A.844. Nr. 2719 **Säckingen**.
Das Entmündigungsverfahren gegen Schuster Lorenz Baumgartner von Hänner betr.

Wird in Anwendung des L.R.S. 497 Bürgermeister Baumgartner in Hänner zum fürsorglichen Verwalter für die Person und das Vermögen des Rubrikaten aufgestellt.

Säckingen, den 21. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

A.897. Nr. 2459. **Bretten**. Emilie Barth, Sprachlehrerin von Bretten, wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 28. v. M. wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt und ihr Kaufmann Josef Gaum von Bretten als Vormund bestellt.

Bretten, den 23. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

Erbeinweisungen.

A.845. 2. Nr. 5244. **Waldshut**. Die Wittwe des Taglöhners Michael Rutschmann, Katharina, geb. Müller, von Hohenthengen hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht etwa näher Berechtigte ihre Ansprüche

binnen 4 Wochen

dahier geltend machen.

Waldshut, den 17. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

A.876. Nr. 2939. **Ettlingen**. Landwirth Florian Obreiter von Malsch wird, nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 5. v. Mts., Nr. 1387, innerhalb der gegebenen Frist keine Einwendungen erhoben worden sind, in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner † Ehefrau Katharina, geb. Burkard, gesetzt.

Ettlingen, den 18. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Strafrechtspflege.

Urtheilsverkündungen.

A.851. Nr. 6261. **Offenburg**. J. A. S. gegen den Reservisten Jakob Bau von Zunsweier, wegen Auswanderung ohne Staatserlaubniß, erging heute folgendes

Urtheil:

J. U. S.
u. s. w.

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte sei der Uebertretung des § 360 Abs. 3 des R.St.G.B. für schuldig zu erklären und deßhalb in die beantragte Geldstrafe von 150 Mark und in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

B. R. W.

Dieses Urtheil wird wegen Abwesenheit des Angeklagten öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg, den 8. März 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bräunig.
Z. Begl.: Nägele.

A.877. Nr. 674. **Offenburg**. In Anklagesachen gegen August Fritsch von Appenweier wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte August Fritsch von Appenweier wird wegen Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht für schuldig erklärt, deßhalb zu einer Geldstrafe von 300 Mark oder im Falle der Unbeibringlichkeit derselben zu sechs Wochen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

B. R. W.

Dies wird hiermit dem abwesenden Angeklagten verkündet.

So geschehen

Offenburg, den 14. März 1876.
Großh. Kreis- u. Hofgericht. Strafkammer.
Eiselein.
Dr. Günzburger.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.